

Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden (Vorhaben 19 BBPlG), Abschnitt Süd 1 (Philippsburg – Daxlanden)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren zur 2. Deckblattänderung gemäß § 22 Abs. 7 i. V. m. § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 19 des Bundesbedarfsplangesetzes (Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden), Abschnitt Süd 1 (Philippsburg – Daxlanden) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 21 NABEG hat die Vorhabenträgerin den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Diese Unterlagen wurden in der Zeit vom 12.08.2024 bis einschließlich zum 11.09.2024 offengelegt und zur Konsultation gestellt. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hatte die Möglichkeit, bis einschließlich zum 11.10.2024 Einwendungen zu erheben. Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen zur 1. Deckblattänderung wurden vom 14.07.2025 bis zum 15.08.2025 offengelegt und zur Konsultation gestellt. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hatte die Möglichkeit, bis einschließlich zum 15.09.2025 Einwendungen zu erheben.

Durch die Offenlage des Plans und der Unterlagen einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten UVP-Berichts erfolgte gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 18 Absatz 1 UVPG zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.

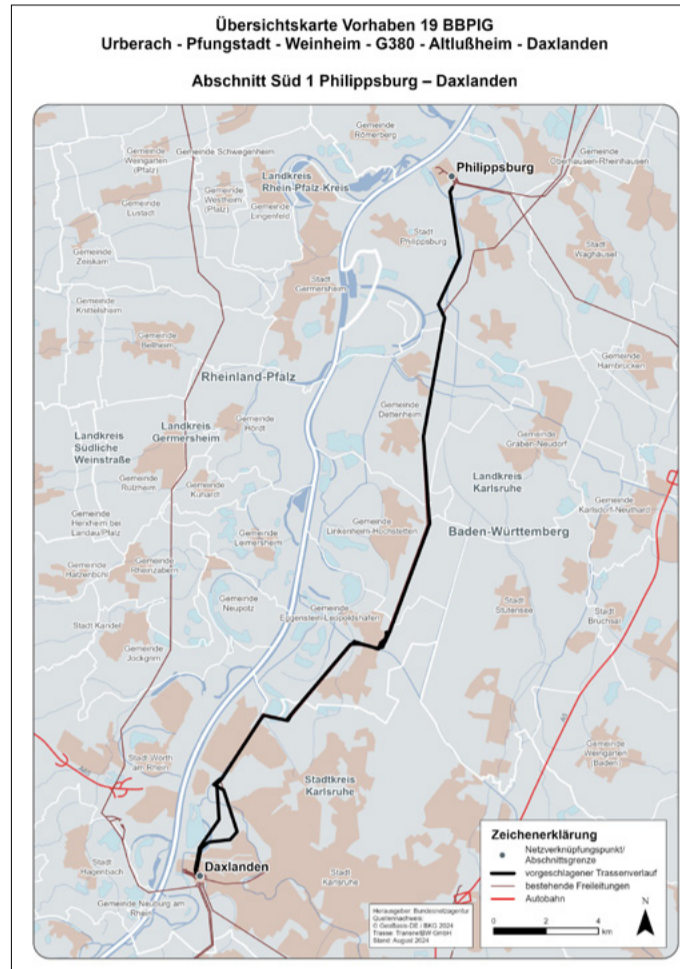
Die Auslegung dieser von der Vorhabenträgerin geänderten Unterlagen (2. Deckblattänderung) erfolgt gemäß § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 09.02.2026 bis einschließlich zum 09.03.2026. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie ab dem 09.02.2026 im Internet unter netzausbau.de/vorhaben19-s1.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszuliegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben19@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenverlauf und Alternativen

Der von der Vorhabenträgerin beantragte Trassenverlauf führt in einer bereits bestehenden Trasse zunächst vom ehemaligen Kraftwerksgelände Philippsburg nach Süden. Ab Linkenheim-Hochstetten verläuft er parallel zur Bundesstraße 36. Die Trasse quert danach auf Höhe des sogenannten Bürgerparks in einer ebenfalls bereits bestehenden Trasse Eggenstein – Leopoldshafen in westlicher Richtung. Anschließend verläuft sie wieder in südlicher Richtung und quert nördlich der Raffinerieanlagen bei Knielingen den Kleinen Bodensee in südwestlicher Richtung. Ab hier führt die Leitung in einer bestehenden Trasse parallel zur Alb nach Süden. Sie folgt dem Ostufer des Knielinger Sees, um schließlich über den Rheinhafen Karlsruhe zum Umspannwerk Daxlanden zu gelangen.

Die Alternative umfasst die Überspannung des Kleinen Bodensees in gleichem Trassenband in der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen im Landkreis Karlsruhe.



Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 09.02.2026 bis zum 09.04.2026 äußern. Bisher im Rahmen der ersten Anhörung sowie ersten Nachbeteiligung aufgrund der 1. Deckblattänderung eingereichte Einwendungen und Hinweise sind weiterhin gültig und müssen im Rahmen dieser Nachbeteiligung nicht erneut vorgebracht werden.

Diese Nachbeteiligung dient ausschließlich der Anhörung zu den Registern 3, 4, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 18 sowie dem entsprechenden Erläuterungsbericht. Die Änderungen sind in den Unterlagen optisch erkennbar. Im Rahmen dieser Beteiligung vorgetragene Einwendungen, die sich nicht explizit auf die oben genannten Register beziehen und nicht auf persönliche Belange beziehen, werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Einwendungen können nur hinsichtlich der 2. Deckblattänderung eingereicht werden.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- per E-Mail an vorhaben19@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 19, Abschnitt Süd1 (Philippsburg – Daxlanden))

Weitere Details hierzu finden Sie unter netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte in schriftlicher oder in elektronischer Form eingereicht (gleichförmige schriftliche Eingaben oder gleichförmige elektronische Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine vertretende Person benannt werden. Anzugeben sind der Name, die Anschrift und der Beruf der

Vertreterin/des Vertreters. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige und gleichförmige elektronische Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Einwendung geheimhaltungsbedürftige Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aus. Individuelle Antwortschreiben erfolgen nicht.

Erörterung und Entscheidung

Von einem Erörterungstermin soll gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 Abs. 4 NABEG abgesehen werden. Die Bundesnetzagentur entscheidet daher im Regelfall auf Basis des durchgeführten Anhörungsverfahrens, d.h. ohne einen weiteren Erörterungstermin. Soweit ausnahmsweise ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden diejenigen Stellen und Personen, die teilnahmeberechtigt sind darüber in Kenntnis gesetzt.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die hier offengelegten Unterlagen der Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH ergänzen die gemäß § 22 NABEG bereits vom 12.08.2024 bis 11.09.2024, sowie die im Rahmen der ersten Deckblattänderung vom 14.07.2025 bis zum 13.08.2025 offengelegten Unterlagen. Dabei sind die Änderungen in den Unterlagen optisch erkennbar. Die folgenden Anlagen der zweiten Deckblattänderung ändern oder ergänzen folgende Register.

- den Erläuterungsbericht zur 2. Deckblattänderung sowie
- Anlage 01 ändert Register 3.3 (Arbeitsflächenpläne)
- Anlage 02 ändert Register 8.3 (Rechtserwerbspläne)
- Anlage 03 ändert Register 8.2 (Rechtserwerbsverzeichnisse)
- Anlage 04 ändert Register 4.2 (Mastverzeichnis)
- Anlage 05 ändert Register 6 (Fundamentverzeichnis)
- Anlage 06 ändert Register 11 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, LBP), 14 (Wasser) und 18 (Anträge) (Wasserrechtliche Anträge)
- Anlage 07 ändert Register 10 (UVP-Bericht), 12 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), 13 (Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung), 14 (Wasser), 15 (Boden) und 18 (Anträge) (Naturschutzfachliche Bewertung und Anträge)
- Anlage 08 ändert Register 11.2 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung EAB)
- Anlage 09 ändert Register 11.3 (Maßnahmenblätter)
- Anlage 10 ändert Register 18.1 (Ergänzende Unterlagen Naturschutzgebiete) Vertiefte Darstellung des Auslösens von Verbotstatbeständen gemäß Schutzverordnungen der Naturschutzgebiete
- Anlage 11 ändert Register 13.5 (Ergänzende Unterlagen zu Natura 2000 VSG) für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 6816-401 Rheinniederung Karlsruhe – Rheinsheim
- Anlage 12 ändert Register 11.B LBP Maßnahmenplan

Der Präsident